Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 52

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Disziplin eher förberlich als gefährlich; benn nur ! eine unmäßige Ration, bie betrunken macht, fann Schaben stiften. Eine folche aber wird bie Rom: miffion doch nicht im Auge gehabt haben. Die Ernährungsverhältniffe einer Milizarmee, foll bie Mannschaft gefund erhalten merden, muffen fich fo viel als immer thunlich ben Ernahrungsperhalt= niffen bes Golbaten im civilen Leben nabern. Die Bevolkerung unferes Baterlandes ift nun burchmeg an den beinahe täglichen Genuß geistiger Getranke gewöhnt, so baß fie auch im Militarbienfte benfelben nicht entbehren fann. Ochon bei ben alteften Bolfern, sowie fast bei allen jest lebenben, felbst niederster Rulturftufe, begegnen mir ftets bem Bebrauch eines aitoholhaltigen Betrantes, fei basfelbe nun aus Trauben, Früchten, Getreibearten, ja selbst Milch gewonnen; überall ist ein folcher animirender Lebensfaft Bedurfnig geworben, Beburfniß fur Leib und Seele. Ift ja auch bei ben= jenigen Bolfern, welche feine alfoholischen Getrante genießen, wie ben Estimos, die geiftige Thatigteit eine geringe.

Der Alkohol ist aber für eine Armee nicht allein ein unentbehrliches Nahrungsmittel, sondern auch ein Kriegsmittel. Ihm vorzüglich war schon oft ber Entscheid einer Schlacht zu verdanken. Das Alkoholisiren ber Truppen vor einem schwierigen Angriffe ift ein Bortheil, vor bem in unserem Jahrhundert die Befehlshaber noch keiner Armee, felbft ber civilifirteften, nicht gurudgeschredt finb. Ja wir können ohne llebertreibung behaupten, daß an ben Erfolgen ber Deutschen im letten Rriege bie Weine Frankreichs einen guten Antheil haben. Rein Militarichriftsteller aber marnt vor dem 211tohol, als einem Beinde ber Disziplin. Die Rommiffion glaubt bemnach, bag unfere Soldaten lauter Winkelriebe find, welche die Liebe gum Bater: lande allein icon hinlanglich im Rugelregen gu begeistern vermag.

Ein ferneres, wichtiges Nahrungsmittel, das Fett, finden wir in den Borschlägen der Kommission allzu wenig berücksichtigt. Das Fett ist zur Ernährung, wie der berühmte Physiosloge Boit nachgewiesen, durchaus nothwendig und kann durch Stärkemehl nicht ersett werden. Bekanntlich sollen die Kosaken im Kriege der heisligen Allianz gegen Napoleon, im letzen deutschranzösischen Feldzuge die Posener (allerdings nach Aussageder französischen Bevölkerung) mit dem größten Appetit Talgkerzen verzehrt haben, doch wohl mehr aus Nahrungsbedürfniß als aus Gourmandise.

Sei bem nun wie ihm wolle, Thatsache ist, daß Speck ein Hauptnahrungsmittel der deutschen Armee in Frankreich war. Gin Winterseldzug ohne reiche liche Fettnahrung ist schlechterdings auch nicht wohl durchführbar.

Bei allen biesen Betrachtungen kommen wir schließlich zur Ansicht, daß die Vorschläge der Kommission nicht als genügend angesehen werden können; außerdem scheint es uns geboten, Friedensmund Kriegsrationen, ebenso Sommer und Winterationen unterscheidend aufzustellen.

A. H.

Der Dienst des preußischen InfanteriesUnterossisters. Bon F. G. Graf von Walbersee, kgl. preuß. General=Lieutenant. Bierzehnte Auflage. Unter Berücksichtigung der neueren Bestimmungen umgearbeitet von A. Graf von Walbersee, Oberst, Flügel-Abjutant Sr. Majesstät des Kaisers und Königs. Mit einer listhographirten Tafel. Berlin, 1875. Berlag von Rudolph Gaertner. Preis 2 Fr.

Der Name des Berfassers und seine Berdienste um die feldmäßige Ausbildung der preußischen Instanterie sind bekannt und wie hoch sein Handbuch für Unterossiziere auch heute noch geschätzt wird, davon liesern die zahlreichen Auflagen, welche daße selbe erlebt hat, und von denen die vierzehnte nach den neuern Bestimmungen umgearbeitet vorliegt, einen Beweiß.

In bem Buche ift so zu sagen Alles enthalten, mas ber beutiche Untervissier zunächst zu missen braucht, und Bieles, mas für bie Armeen zu misen nützlich und lehrreich ist.

In bem Buch merben behandelt: 1) bie allge= meinen Pflichten und Dienftverhaltniffe bes Unter= offiziers (als Solbat überhaupt, als Untergebener, als Borgesetter); 2) ber innere Kompagniebienft (bas Dienstverhaltniß bes Unteroffiziers im Rom= pagnieverband überhaupt, bie Korporalicaftsfuh= rung, die Quartierordnung, die besonbern Dienste und Kunktionen im Junern ber Kompagnie; 3) ber munbliche Dienstunterricht (bie allgemeinen Grundfage beffelben, Renntnig ber allgemeinen Dienstverhaltniffe, die Kenntnig ber allgemeinen Dienstpflichten, Behandlung bes Gewehres, Unterweisung im Dach= und Felbbienft); 4) bie gnm= naftische und tattische Ausbildung (bas Turnen, Exergieren, bie Musbilbung jum gerftreuten Gefecht, bie Schiegubungen und Manover ; 5) bie Dienft= verrichtungen außerhalb bes Rompagnieverbanbes (Wachdienft, Gerichtsbienft, Arbeitsbienft, Rom. mando's und Transporte); 6) Berhalten auf Dar: ichen (bei Reisemarichen und Marichen in ber Rabe bes Geindes); 7) ber Dienst in Lagern und Quartieren); 8) ter Borpostendienst und fleine Krieg (Feldwachen und ihre Patronillen, felbst = ständige Patrouillen, die besondern Unternehmungen und Berhaltniffe bes kleinen Krieges, bas Gefecht).

Bon besonderem Interesse find für ben Untersoffizier unserer Armee ber 1., 3., 6., 7. und 8. Absichnitt.

Bei ben allgemeinen Pflichten sagt ber Berjasser folgende Worte, von benen zu munschen ist, baß sie jeber Soldat und Unteroffizier wohl beherzigen möchte:

"In eifrige, gewissenhafte und hingebende Erstüllung aller Pflichten und Obliegenheiten seines Berufes, so wie in Ehrfurcht vor der Religion, in sittliche Führung und in anständiges Benehmen muß der Solbat seine mahre Ehre setzen, und hierz durch zugleich nach Kräften bazu beitragen, die allz gemeine Ehre des Soldatenstandes, sowie auch instehendere den guten Ruf seines Truppentheils, auferecht zu erhalten.

Gin übermuthiges und unbescheibenes Betragen gegen Mitglieder anberer Stanbe, moburch ber un= gebilbete Solbat zuweilen falfdlichermeise sich in Unfeben zu feten mahnt, murbe im Gegentheil nur bagu beitragen, ihm und bem gangen Golbatenstande ben Ruf ber Robbeit zuzuziehen. Der Soldat muß vielmehr allen Rlaffen der burger= lichen Gefellichaft mit bem Beispiel ber Ginigfeit und Buvorkommenheit voranzugehen suchen, und wird sich hierburch am sichersten bie Achtung ber= felben ermerben.

Der Solbat barf niemals, in buntelhaftem Beltendmachen vermeinter Vorzüge feiner Waffe ober seiner Truppenabtheilung, die Ehre berselben gegen andere Waffen oder Truppentheile aufrechthalten wollen, sondern muß vielmehr bie Golbaten ber gangen Urmee als feine Rameraben betrachten und behandeln.

Endlich ift es auch ber Ehre bes Golbaten gu= wider, in irgend einer bienftlichen Beziehung bie Unmahrheit zu fagen."

Das Buch gibt viele beachtenswerthe Winke und Rathichiage, wie fich ber Unteroffizier in ben verschiedenen Lagen und Fällen, die ihm vorkommen konnen, zu benehmen habe. Go g. B. wird in S. 12 über Behandlung betrunkener Golbaten gefagt:

"Begen betrunkene Soldaten ist stets mit ber größten Behutsamteit zu verfahren, bamit biefelben nicht etwa zu wörtlichen ober thatlichen Wider= setzungen gereizt werben. Es muß fich baber gegen fie mit ber größten Ruhe und Befonnenheit benom= men und jeder Wortwechsel, wie jede perfonliche Berührung, fo meit letteres möglich ift, vermieben werben. Wo es irgend möglich ift, find fie burch Rameraden zur Rube zu bringen.

Wenn sich ber Betrunkene im Dienst befinbet, fo ift er zwar zu arretiren, boch ist auch hierbei jebe Anreizung zur Insubordination möglichft zu vermeiben.

Die Nichtbeachtung biefer Borschriften wirb, besonders wenn fie Erzeffe berbeiführt, an bem Un= teroffizier ftreng beftraft."

Bare diese Borschrift stets beachtet worden, so murbe manches friegsrechtliche Urtheil nie erlaffen worben fein. Berabe in unferer Armee hat ichon oft ein unkluges Ginschreiten von Borgefetten Un= heil gestiftet.

Das Buch fann ben Unteroffizieren, wenn auch nicht Alles für unfere Berhaltniffe paßt, gleich= mohl anempfohlen merben.

Gidgenoffenfcaft.

Der Waffendef ber Infanterie an Die freiwilligen Schieß= und Militar=Bereine.

(Bom 24. Dezember 1875.)

Die neue Militarorganisation enthalt bezüglich ber freiwilligen Schiefvereine folgende Borfdriften :

"Art. 140. Die freiwilligen Schiefvereine, fowie bie in Art. 104 ermahnten besondern Schiegvereinigungen werben vom Bunte unterflutt, infofern fie organifirt find und bie Schiege

übungen mit Orbonnangwaffen und nach militarifcher Borfdrift ftattfinben.

Der Bunbeerath wird in biefer Begiehung bie weiter nothigen Berfügungen treffen."

Und Art. 104, foweit er auf tas Schiefwesen Bezug hat, lautet : "Die Rompagnieoffiziere und bie gewehrtragenden Unteroffis giere und Soltaten ter Infanterie und ber Schugen bes Aus. juge fint in benjenigen Jahren, in welchen fie feinen anbern Militarunterricht erhalten, ju Schiegubungen, fet es in freiwilligen Schiegvereinen ober in befonders anzuoronenben Bereini: gungen, verpflichtet.

Die Ginrichtung biefer Uebungen, fowie die Angahl ber jahr. lich babei abzugebenden Schuffe, wird burch ein Reglement georbnet."

Art. 139. "Die Rompagnieoffigiere, Die gewehrtragenden Uns teroffigiere und Colbaten ber Infanterie und ber Schuben ber Landwehr find verpflichtet, an ben in Urt. 104 genannten Schieg. übungen Theil ju nehmen."

Art. 225. "Die Gemeinben, in welchen bie in ben Art. 81 (Borunterrid't ber Jugend), 104 (Alinea 3), 139 und 140 porgefdriebenen Uebungen und Infpettionen abgehalten werben, haben bie nothigen Blage in ichidlicher Beife unentgeltlich anzuweifen."

Die reglementarifden Bestimmungen, welchen in ben citirten Artikeln der Militarorganifation gerufen wird, find noch nicht erlaffen, follten aber bis gum nachften Frubjahr in's Leben treten tonnen.

Die vorberathenden Behörben verhehlen fich nicht, bag ber Erlaß biefer Bestimmungen teine leichte Aufgabe ift, inbem es außerft ichwer halt, bie Unforberungen militarifder Natur, welche bas Befet an bie freiwilligen Chiegvereine ftellt, mit ber Freiheit des Bereinslebens fo ju vereinigen, bag nicht ber militarifche Zwed over bas Bereinsleben barunter leitet.

Es icheint teehalb angemeffen, bag bie freiwilligen Schiegvereine felbft vor Erlag ber Berordnungen Belegenheit erhalten, ihre Unfichten und Bunfche auszufprechen.

Indem bie genannten Bereine hiemit ju einer folden Deis nungeaußerung eingelaben werben, werben folgenbe Buntte bervorgehoben, beren Beantwortung fur bie vorberathenden Behors ben ein besonderes Intereffe haben burfte :

- 1) Sind Die Bereine, welche einen Unfpruch auf einen Bunbesbeitrag machen wollen, verpflichtet, alle Behrpflichtigen, welche fich jum Gintritt melben, aufzunehmen ?
- 2) Sind bie Offiziere und Unteroffiziere ober allfällig auch bie Solvaten bes Auszuge zu verpflichten, einem Schiegvereine anzugeboren ?
- 3) Wie ift bie Borfchrift bes Gefetes burchjufuhren, bag bie Schiegvereine "organifirt" fein follen; ift eine militarifche Dr. ganifation fur Bornahme ber Uebungen vorzuschreiben ober foll eine militarifche Organisation selbst auf ben Beftand bes Bereine und feiner numerifchen Starte angepaßt, ausgebehnt werben ?
- 4) Die Militarorganisation forbert militarifche Borfdriften für bie Uebungen.

Ale folche fonnten etwa aufgestellt werben :

- a. Schiegen einer bestimmten Angahl von Schuffen, g. B. bei 50 Couffen auf folgenbe Diftangen :
 - 10 Schuffe auf 300m } Scheiben 1m 8/1m 8,

 - 225m auf Scheiben 1m/1m, 10
 - 200m " 10 " Rr. 5 (ausgeschnittene Fig.) im Tirailleurfeuer im Borruden und Rudjug auf 10
- eine ber obigen Scheibenarten und Die Diftang zwifchen 600 bis 225m umfaffend oder bei größern Diftangen auf Rolonnenscheiben;

eine Schiefübung bee Bereins auf unbefannte Diftangen ;

b. zwei Urbungen im Diftangenichagen;

c. zwei obligatorifche Unterrichteftunden über Gewehrkenniniß und Bewehrreparaturen.

Rur Ravallerievereine, welche mit Rarabinern fchiegen, fatt obiger Munitioneverwendung;

- 10 Schuffe auf 225m,
- " 300m, 10

eine Uebung im Tirailliren im Uebrigen frei.